



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 8. September 2021  
Direktion: Finanzdirektion  
Geschäftsnummer: 2020.FINSV.2247  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Verordnung über die Berufskosten (Berufskostenverordnung, BKV). Änderung

### Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Ausgangslage</b> .....	1
2.	<b>Grundzüge der Neuregelung</b> .....	2
2.1	Private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen .....	2
2.2	Kürzung der Teilpauschalen bei Teilzeitarbeit.....	3
2.3	Ausschluss effektiver Autofahrkosten.....	3
3.	<b>Erläuterung zu den einzelnen Artikeln</b> .....	4
3.1	Artikel 6 Absatz 3 (Teilpauschalen) .....	4
3.2	Artikel 7 Absatz 3 (Grundsätze).....	4
3.3	Artikel 7a (private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen) .....	4
4.	<b>Finanzielle Auswirkungen</b> .....	5
5.	<b>Personelle und organisatorische Auswirkungen</b> .....	5
6.	<b>Auswirkungen auf die Gemeinden</b> .....	5
7.	<b>Auswirkungen auf die Volkswirtschaft</b> .....	5

### 1. Ausgangslage

Die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs soll bei der direkten Bundessteuer ab dem Steuerjahr 2022 neu mit einer Pauschale besteuert werden, die auch die Fahrkosten zum Arbeitsort umfasst. Das erübrigt bisher notwendige, aufwendige Berechnungen des steuerbaren Wertes des Geschäftsautos für den Arbeitsweg, denen jeweils der maximal zulässige Fahrkostenabzug gegenüber zu stellen war (vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 17.03.2021)<sup>1</sup>.

Um die gleiche Regelung für die Kantons- und Gemeindesteuern einzuführen, ist die bernische Verordnung über die Berufskosten (Berufskostenverordnung, BKV; BSG 661.312.56<sup>2</sup>) per 1. Januar 2022 an

<sup>1</sup> <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-82714.html>  
<sup>2</sup> <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/909>

die geänderten Bestimmungen der Berufskostenverordnung des Eidgenössischen Finanzdepartementes (nachfolgend EFD-Berufskostenverordnung; SR 642.118.1<sup>3</sup>) anzupassen.

Gleichzeitig können zwei weitere Bestimmungen der bernischen Berufskostenverordnung an die Regeln der EFD-Berufskostenverordnung angepasst werden, um einen einheitlichen Vollzug der Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer zu gewährleisten.

## 2. Grundzüge der Neuregelung

### 2.1 Private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen

In der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 wurde die Vorlage über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (Fabi) angenommen. Seit dem 1. Januar 2016 können unselbstständig erwerbstätige Personen bei der direkten Bundessteuer nur noch einen Fahrkostenabzug von maximal 3'000 Franken pro Jahr geltend machen. Beim Kanton wurde der Fahrkostenabzug auf 6'700 Franken pro Jahr begrenzt.

Als Folge der Fahrkostenbegrenzung musste bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ein Geschäftsauto unentgeltlich nutzen können, der Wert des Geschäftsautos für den Arbeitsweg als Einkommen aufgerechnet und derselbe Wert – bis zum neu definierten Maximum – als Fahrkosten zum Abzug zugelassen werden.<sup>4</sup>

Das bedeutete gegenüber der früheren Praxis eine Verkomplizierung: Vor 2016 genügte es, den Fahrkostenabzug auszuschliessen. Eine Besteuerung des Werts des Geschäftsautos für den Arbeitsweg war nicht nötig. Steuerbar war einzig die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs (ohne Arbeitsweg), für die pro Monat 0.8 Prozent des Kaufpreises (9.6% pro Jahr) als Lohn aufgerechnet wurde. Dieser Betrag wurde durch die Arbeitgeber in Ziffer 2.2 des Lohnausweises ausgewiesen.

Der Bundesrat hat gestützt auf die Motion «Fabi. Übermässige administrative Belastung bei Geschäftsfahrzeuginhabern» (Geschäft Nr. 17.3631)<sup>5</sup> eine Änderung der EFD-Berufskostenverordnung vorgenommen, die wieder zu einer Vereinfachung bei der Deklaration führt (vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes vom 17.03.2021<sup>6</sup>).

Die neue Regelung sieht vor, dass der monatliche «Nettowert» des Geschäftsautos für den Arbeitsweg nach Abzug der (betragsmässig begrenzten) Fahrkosten pauschal 0.1 Prozent des Fahrzeugkaufpreises (1.2% pro Jahr) betragen soll. Der Arbeitgeber weist somit neu 0.9 Prozent<sup>7</sup> des Fahrzeugkaufpreises als monatlicheslohneinkommen im Lohnausweis aus. Mit der neuen Regelung entfallen die Aufrechnung für den Arbeitsweg und die gleichzeitige Gewährung des Fahrkostenabzugs. Dazu entfällt für Arbeitgeber die Pflicht, den Anteil Aussendienst auf dem Lohnausweis zu deklarieren.

Wie bisher bleibt es möglich, alternativ den effektiven Wert der privaten Nutzung (inkl. Arbeitsweg) zu deklarieren. Der effektive Wert der privaten Nutzung ist mittels Bordbuch nachzuweisen. Wird der effektive Wert der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs deklariert, können auch die effektiven Fahrkosten (bis zum Maximalbetrag) geltend gemacht werden.

<sup>3</sup> [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1363\\_1363\\_1363/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1363_1363_1363/de)

<sup>4</sup> Vgl. TaxInfo-Beitrag «Geschäftsauto bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit»: <https://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Geschäftsauto+bei+unselbstständig+Erwerbstätigkeit>

<sup>5</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20173631>

<sup>6</sup> <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-82714.html>

<sup>7</sup> 0.1 Prozent für den Arbeitsweg und die bisherigen 0.8 Prozent für die übrige private Nutzung

Die bernische Berufskostenverordnung wird in diesem Sinn angepasst und folgende neue Bestimmung wird eingefügt:

### **Art. 7a (neu) Private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen**

<sup>1</sup> Nutzt die steuerpflichtige Person ein Geschäftsfahrzeug unentgeltlich für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie für weitere private Zwecke, gelten pauschal 0.9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises als monatliches Einkommen und ein Abzug von Fahrkosten nach Artikel 7 ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Ein Abzug der Fahrkosten ist hingegen zulässig, wenn anstelle der Pauschale nach Absatz 1 der effektive Wert der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs als Einkommen deklariert und mittels Bordbuch nachgewiesen wird.

## **2.2 Kürzung der Teilpauschalen bei Teilzeitarbeit**

Artikel 7 Absatz 2 der EFD-Berufskostenverordnung<sup>8</sup> hält fest, dass der Pauschalabzug für übrige Berufskosten *angemessen* zu kürzen ist, wenn die unselbständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird. In der Praxis erfolgt eine «angemessene Kürzung», indem der Pauschalabzug nur dann gekürzt wird, wenn und soweit er das Nettoeinkommen übersteigt.

Die gleiche Praxis findet bei den Kantons- und Gemeindesteuern Anwendung. Aktuell sieht Artikel 6 Absatz 3 BKV<sup>9</sup> jedoch vor, dass die Teilpauschalen bei «Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres» und bei «Teilzeitarbeit» *entsprechend* zu kürzen sind. Daraus könnte geschlossen werden, dass die Pauschalen immer nur entsprechend dem Beschäftigungsgrad gewährt werden können.

Da die Praxis bei den Kantons- und Gemeindesteuern jener bei der direkten Bundessteuer entspricht, macht es Sinn, den Wortlaut wie folgt anzugleichen:

### **Art. 6 Grundsätze**

<sup>3</sup> Die Teilpauschalen sind *entsprechend angemessen* zu kürzen, wenn die unselbständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird.

## **2.3 Ausschluss effektiver Autofahrkosten**

Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel die tatsächlich entstehenden Auslagen abgezogen werden. Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benützung objektiv nicht zumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeugs gemäss den Teilpauschalen nach Artikel 6 Absatz 2 (70 Rappen pro Kilometer) abgezogen werden. Der Nachweis höherer berufsnotwendiger Kosten bleibt vorbehalten (Art. 7 Abs. 3 BKV<sup>10</sup>).

<sup>8</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19930032/index.html>

<sup>9</sup> <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/909/art6>

<sup>10</sup> <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/909/art7>

Beim Bund gilt eine vergleichbare Regelung. Allerdings ist dort der Nachweis höherer Kosten seit 2016 nicht mehr möglich (vgl. Art. 3 und 5 EFD-Berufskostenverordnung<sup>11</sup>). Zur Harmonisierung der kantonalen Bestimmungen mit jenen des Bundes soll Artikel 7 Absatz 3 BKV wie folgt angepasst werden:

#### **Art. 7 Fahrkosten**

<sup>3</sup> Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benützung objektiv nicht zumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeugs gemäss den Teilpauschalen nach Artikel 6 Absatz 2 abgezogen werden. ~~Der Nachweis höherer berufsnotwendiger Kosten bleibt vorbehalten.~~

### **3. Erläuterung zu den einzelnen Artikeln**

#### **3.1 Artikel 6 Absatz 3 (Teilpauschalen)**

Absatz 3 bestimmt bisher, dass die Teilpauschalen bei «Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres» und bei «Teilzeitarbeit» *entsprechend* zu kürzen sind. Da die Kürzung in der Praxis nicht entsprechend dem Beschäftigungsgrad erfolgt, sondern – wie bei der direkten Bundessteuer – nur eine angemessene Kürzung erfolgt, wird die Bestimmung entsprechend angepasst.

In der Praxis erfolgt eine «angemessene» Kürzung, indem der Pauschalabzug nur dann gekürzt wird, wenn und soweit er das Nettoeinkommen übersteigt. Daran soll festgehalten werden (vgl. oben Ziffer 2.2).

#### **3.2 Artikel 7 Absatz 3 (Grundsätze)**

Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benützung objektiv nicht zumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeugs gemäss den Teilpauschalen nach Artikel 6 Absatz 2 (70 Rappen pro Kilometer) abgezogen werden. Bisher blieb der Nachweis höherer berufsnotwendiger Kosten vorbehalten. Neu ist dieser Vorbehalt – wie bei der direkten Bundessteuer – nicht mehr vorgesehen (vgl. oben Ziffer 2.3).

#### **3.3 Artikel 7a (private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen)**

Absatz 1 regelt die pauschale Ermittlung des Einkommens bei der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen. Als monatliches Einkommen gelten in diesen Fällen 0.9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises, die vom Arbeitgeber in Ziffer 2.2 des Lohnausweises zu deklarieren sind. Der Abzug von Fahrkosten in der Steuererklärung ist ausgeschlossen.

Absatz 2 bestimmt, dass wie bisher alternativ auch der effektive Wert der privaten Nutzung (inkl. Arbeitsweg) als Einkommen deklariert werden kann. Der effektive Wert der privaten Nutzung ist – wie bisher – mittels Bordbuch nachzuweisen. Der Arbeitgeber wird in diesen Fällen in Ziffer 2.2 des Lohnausweises den effektiven Wert der privaten Nutzung (inkl. Arbeitsweg) deklarieren und in den Bemerkungen darauf hinweisen, dass es sich nicht um die Pauschale handelt. Der Abzug von Fahrkosten für den Arbeitsweg ist in diesem Fall zulässig.

Der im Lohnausweis zu deklarierende Anteil für die Privatnutzung wird so errechnet, dass die Anzahl der privat gefahrenen Kilometer (inkl. Arbeitsweg) mit dem entsprechenden Kilometeransatz multipliziert

<sup>11</sup> [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1363\\_1363\\_1363/de#art\\_3](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/1363_1363_1363/de#art_3)

wird. Die Anforderungen zur Führung eines Bordbuches sind relativ streng.<sup>12</sup> In der Praxis dürfte eine Deklaration des effektiven Werts der privaten Nutzung deshalb nur in Ausnahmefällen in Frage kommen, insbesondere wenn der Arbeitsweg relativ kurz ist und die Fahrkostenbegrenzung<sup>13</sup> deshalb nicht zum Tragen kommt. In diesen Fällen resultiert für die betroffenen Personen allerdings keine Vereinfachung (vgl. oben Ziffer 2.1).

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Die Anhebung der Pauschale ist so ausgestaltet, dass bei der Einkommenssteuer des Bundes weder Mehr- noch Mindereinnahmen zu erwarten sind. Leichte Mehreinnahmen ergeben sich beim Bund bei der Mehrwertsteuer und bei den Sozialversicherungsbeiträgen (vgl. Ziffer 4 der Erläuterungen des Bundes<sup>14</sup>).

Die Anhebung der Pauschale wird in denjenigen Kantonen, die einen höheren maximalen Fahrkostenabzug als der Bund kennen, zu Mehreinnahmen führen. Da der maximale Fahrkostenabzug im Kanton Bern (CHF 6'700) höher liegt als jener des Bundes (CHF 3'000), ist im Kanton Bern mit leichten Mehreinnahmen zu rechnen. Die geschätzten Mehreinnahmen betragen bei der Kantonssteuer voraussichtlich rund 385'000 Franken, bei den Gemeindesteuern voraussichtlich rund 192'000 Franken.

#### **5. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Aus der neuen Regelung resultiert eine Reduktion des administrativen Aufwands für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, da die Arbeitgeber keine Aussendienstanteile mehr zu deklarieren haben und die Arbeitnehmer keine zusätzlichen Angaben zu den Arbeitswegkosten in der Steuererklärung machen müssen. Für die Steuerverwaltung führt die neue Regelung zu einer Reduktion des Kontrollaufwandes.

#### **6. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Es sind keine Auswirkungen auf die Gemeinden zu erwarten.

#### **7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die neu eingeführte Pauschale bei privater Nutzung von Geschäftsfahrzeugen führt zu einer administrativen Entlastung der Unternehmungen und ist insofern im Interesse der Volkswirtschaft.

#### **8. Antrag**

Die Finanzdirektion beantragt, die vorgeschlagenen Änderungen der BKV per 1. Januar 2022 zu beschliessen.

---

<sup>12</sup> Siehe FAQ auf <http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Lohnausweis+-+Bescheinigungspflicht+des+Arbeitgebers>

<sup>13</sup> Direkte Bundessteuer: CHF 3'000; Kantons- und Gemeindesteuern CHF 6'700

<sup>14</sup> Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Umsetzung der Motion 17.3631 KVF-S), Erläuterungen (admin.ch)